



ASV-Eulenwoog Reichenbach-Steegen e.V. Vereinsordnung

Teil I. Gewässerordnung

Nach dem Landesfischereigesetz (LFischG) vom 14 Februar 2001 (GVBl.S.601;BS 793-1) ist folgendes zu beachten:

1. Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muss einen auf Grund eines Fischereierlaubnisvertrages (§ 18) ausgestellten Erlaubnisschein des Fischereiberechtigten oder Fischereipächters bei sich führen. Er ist verpflichtet, den Erlaubnisschein auf Verlangen den Fischereiaufsichtspersonen, den Fischereiberechtigten und den Fischereipächtern zur Einsichtnahme auszuhändigen (§41 Abs.1).
 2. Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind (§ 18 Abs. 1).
 3. Für offene Gewässer kann die Fischereibehörde zur Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes die Höchstzahl der Fischereierlaubnisverträge gegenüber dem Fischereiberechtigten oder dem Fischereipächter festsetzen , sowie die Fangerlaubnis auf bestimmte Fischarten, Fangmeldungen oder Fangmittel beschränken (§ 18 Abs. 2).
 4. Wer den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen und diesen ebenso wie den Erlaubnisschein auf Verlangen den Aufsichtspersonen zur Einsichtnahme aushändigen.
 5. Personen ab dem siebten Lebensjahr und vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres darf der Fischereischein als Jugendfischereischein erteilt werden. Ab vollendetem vierzehnten Lebensjahr und abgelegter Fischerprüfung darf der Fischereischein erteilt werden. Personen vor Vollendung des zehnten Lebensjahres ist das Betäuben und Töten von Fischen nicht erlaubt.
- Der beaufsichtigende Fischereischeininhaber muß in beiden Fällen stets bereit und in der Lage sein, unmittelbar einzugreifen.
6. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Fanggeräten oder Fahrzeugen fischt, die im Erlaubnisschein nicht aufgeführt sind (§ 62 Abs. 1 Nr. 9)
 7. Das Angeln mit lebenden Köderfisch ist verboten.
 8. Der Erlaubnisschein ist nur an dem Tag gültig, für den er ausgestellt wurde. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.
 9. Benutzen von Blinkern, Spinnern, Wobblern und anderen künstlichen Raubfischködern ist bis auf Widerruf für aktive Mitglieder erlaubt.
 10. Abfälle müssen sorgfältig entfernt werden, das Einwerfen der Eingeweide von Fischen ins Gewässer ist strengstens verboten. Feuer darf nicht angezündet werden. Das benutzen von Grillschalen ist verboten. Das Baden im Weiher ist verboten.
 11. Das Anfüttern mit Mais ist verboten.
 12. Es gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten:

Ausnahmen:

Schonzeit für Hecht 1.Februar bis 15. April, ab dem 15 April bis 31 Mai nur mit Kunstköder

Schonzeit für Zander 1.April bis 31. Mai

Schonmaß für Hecht, Zander, Aal, 50 cm

Hechte sind bis auf Widerruf ohne Fangbegrenzung.

13. Erlaubte Fangmenge pro Tag für Mitglieder

8 Forellen im Monat, jedoch höchstens 4 Forellen am Tag

3 Forellen und 1 Karpfen oder

3 Forellen und 1 Schleie oder 3 Forellen und 1 Aal oder

3 Forellen und 1 Hecht oder 3 Forellen und 1 Zander oder

3 Forellen und 2 Barsche oder 3 Forellen und 2 Rotaugen/Rotfedern

4 Aale

Auf Verlangen der Aufsicht sind gefangene Fische vorzuzeigen.

Es ist nicht gestattet, mehr als 2 Köderfische pro Tag zu fangen.

14. Der Fischereiberechtigte (der Verein und seine Mitglieder) haftet nicht bei Unfällen oder Diebstahl auf dem gesamten Gewässergrundstück.

15. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt und haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheines durch das Aufsichtspersonal zur Folge.

16. Besondere Vorkommnisse oder Verstöße gegen die Gewässerordnung sind mit genauen Angaben unverzüglich an den Vorstand zu melden.

17. Das Angeln ist erlaubt an den Ufern rechts und links des Gewässers bis zur Absperrung am Beginn des Schongebietes. Das Angeln auf dem Damm und vom Mönch ist verboten.

18. Gefangene Fische dürfen nur zurückgesetzt werden, wenn sie untermaßig sind oder einem Fangverbot z.B. Artenschonzeit unterliegen.

Fische nur mit nassen Händen anfassen!

Wenn sich der Haken nicht problemlos lösen lässt, Vorfach abschneiden und den Fisch vorsichtig zurücksetzen. Kleine Fische nicht töten oder wegwerfen, alle haben ihre Daseinsberechtigung in unserem Gewässer.

19. Angler, die untermaßige, unter Schonzeit stehende oder mehr Fische als erlaubt gefangen haben, wird der ihnen nicht zustehende Fang abgenommen und soweit die Fische nicht wieder zurückgesetzt werden können, für den Verein verwertet bzw. eingefroren.

Teil II : Gewässerordnung-Ergänzung nur für Vereinsmitglieder

1. Wer eigenmächtig Fische in den Weiher oder die Zuchtbecken einsetzt, den Wasserzulauf der Zuchtbecken verändert oder Fische aus dem Zuchtbecken entnimmt, ohne mit dem Gewässerwart oder einem Vorstandsmitglied gesprochen zu haben, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

2. Lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2003 beträgt die Tagesfangmenge 4 Fische aufgeteilt nach Arten (bis auf Aale). Hecht und Zander je 2 pro Monat.

3. Wegen Besatzmaßnahmen ist das Fischen vom 01.02. bis zum Tag des Anfischens verboten.

4. Das eigenmächtige Einbringen von Pflanzen in den Weiher oder die Zuchtbecken ist verboten.

5. Jugendliche mit gültigen Fischereischein, nicht Jungendfischereischein, können durch Zahlung des Beitrages für aktive Mitglieder und mit Einverständnis der Eltern den Schlüssel für das Vereinsgelände bekommen und haben damit die Möglichkeit, wie die aktiven Mitglieder zu angeln.

6. Jedes Vereinsmitglied muß sich vor dem Angeln in die Fangliste eintragen und danach genau den Fang nach Menge, Gewicht und Länge eintragen.

7. Tote Fische bitte nur eintragen, wenn sie auch entsorgt wurden, da sonst Mehrfachzählungen möglich sind.

Teil III: Hüttendienst und Arbeitsdienst

1. Die Arbeitsdienste finden nach Anordnung des Vorstandes ab 9 Uhr statt.
2. In der Mitgliederversammlung am 23.02.1996 wurden 20 Arbeitsstunden pro Jahr für alle aktiven Mitglieder festgelegt, ersatzweise 10 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde. Ausnahmen sind möglich.
3. In der Jahreshauptversammlung vom 14.03.2013 wurde beschlossen, dass jedes aktive Mitglied verpflichtet ist, an 2 Tagen im Jahr Hüttendienst zu machen, ersatzweise müssen für jeden nicht geleisteten Hüttendienst 100 € bezahlt werden.
Die Menge der Hüttendienste richtet sich nach der Zahl der aktiven Mitglieder.
Änderungen (Mitgliedsbeiträge, Arbeitsstunden, Hüttendienste) werden auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
Das Gewässer ist vom 15.10. bis zum Anfishen für Gastangler geschlossen.
4. Auf der Vorstandssitzung am 04.04.2003 wurde beschlossen, daß für aktive Mitglieder zum 1 Juli eines jeden Jahres ein Angelverbot ausgesprochen wird, wenn sich diese bis dahin noch nicht an den Arbeitsdiensten beteiligt und zu den Hüttendiensten , in die am Weiher ausgehängte Liste eingetragen haben. Ausnahmen sind möglich.

Teil IV: Verschiedenes

1. Das Mitbringen von Brennmaterial, Sperrmüll, Baumaterial ist verboten. Bei Nichtbeachtung erfolgt eine Bestrafung des Betroffenen lt. §5 unserer Satzung.
2. Auf der Vorstandssitzung am 06.11.1998 wurde beschlossen, daß neue Mitglieder erst dann einen neuen Ausweis und Schlüssel bekommen, wenn der Beitrag oder ein Teil davon auf dem Vereinskonto eingegangen ist oder dem Vorstand übergeben wurde.
3. Auf der Jahreshauptversammlung am 13.03.1998 wurde beschlossen, daß Mitglieder, die sich vom Hüttendienst und / oder Arbeitsdienst befreien lassen , in diesem Zeitraum auch nicht Angeln dürfen.
4. Auf der Vorstandssitzung am 02.04.2004 wurde beschlossen, daß Mitglieder von Passiv zu Aktiv jederzeit wechseln können, wenn der Differenzbetrag zur aktiven Mitgliedschaft gezahlt wurde, da diese Veränderung dem Verein zugute kommt. Eine Veränderung Aktiv zu Passiv kann nur erfolgen, wenn die Kündigungsfrist entsprechen unserer Satzung eingehalten wird.